

Aktenzeichen:

2 O 229/17



Landgericht Ellwangen (Jagst)

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **HMS.Barthelmeß Görzel**, Hohenstaufenring 57a, 50674 Köln, Gz.: 1397/17

gegen

**Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstand, d.v.d.d. Vorstandsvorsitzenden Matthias Müller,  
Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 2. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht  
Blase als Einzelrichterin auf die mündlichen Verhandlung vom 21.03.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 22.224,98 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.08.2015 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübergang des Pkw der Marke Volkswagen, Modell Touran 1,6 TDI, Fahrzeug-Identifizierungsnummer 
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit dem Rücknahme des in Ziffer 1 genannten Pkw in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von seinen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.242,84 € freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Streitwert bis 20.03.2018: 23.871,82 €,  
danach 22.893,21 €.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt Schadensersatz.

Der Kläger wohnt im hiesigen Landgerichtsbezirk. Der Kläger kaufte beim [REDACTED] [REDACTED] VW Touran 1,6 TDI zum Preis von 26.915,23 € bei einem Kilometerstand von 140 km. Das Fahrzeug wurde dem Kläger am 24.08.2015 in Rechnung gestellt (Anlage K 1 zu Bl. 57). Der Kaufpreis wurde bezahlt und der Pkw an den Kläger ausgeliefert.

In dem Fahrzeug ist ein Dieselmotor des Typs EA 189 verbaut. Die Motorsteuerung ist so programmiert, dass das Fahrzeug bei der Messung der Schadstoffemissionen auf dem Prüfstand diese Situation erkennt und im sogenannten Modus 1 läuft. Beim Betrieb im Straßenverkehr läuft der Motor im sogenannten Modus 0. Der Modus 1 wird zur Verringerung des Stickoxidanteils im Abgas mehr Abgas zur Verbrennung zurückgeführt, im Modus A wird hingegen wesentlich weniger Abgas in das Fahrzeug zurückgeführt, sodass deutlich mehr Stickoxide ausgestoßen werden. Hierfür verwendet die Beklagte eine Abschaltvorrichtung.

Das Kraftfahrtbundesamt forderte die Beklagte mit Schreiben vom 14.10.2015 zur Entfernung der unzulässigen Abschaltvorrichtung auf.

Laut Bescheid des KBA vom 03.11.2016, wird u.a. für den Touran bestätigt, dass die von der Beklagten vorgestellte Änderung der Applikationsdaten geeignet ist, die Vorschriftsmäßigkeit herzustellen.

Mit Schreiben vom 07.08.2017 forderte der Kläger die Beklagte zur Zahlung von 23.871,82 € Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübergang des Fahrzeugs auf. Die Beklagte lehnte eine Rückabwicklung ab.

Zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vom 21.03.2018 betrug der Kilometerstand 52.278 km.

Der Kläger trägt vor, das Fahrzeug weise aufgrund der nicht gegebenen Gesetzeskonformität und Zulassungsfähigkeit einen nicht behebbaren Mangel auf. Mit dem Verlust der Zulassung müsse ständig gerechnet werden. Ein Update würde auch zu Folgemängeln führen. Vom Vorliegen eines Minderwerts sei schon nach dem gesunden Menschenverstand auszugehen, denn kein

Verbraucher würde das bestehende Risiko eingehen, ohne erhebliche Abschläge vom Kaufpreis vorzunehmen. Die Auswirkung eines Updates auf die Lebensdauer des Fahrzeugs sei ungeklärt. Die Beklagte habe den Kläger wie auch die anderen betroffenen Kunden aus Gründen des Gewinnstrebens um jeden Preis in vorsätzlicher und sittenwidriger Weise über den bestehenden Mangel getäuscht und deren Schädigung bewusst in Kauf genommen. Unternehmensintern hätten die Vorstandsmitglieder, insbesondere der Vorstandsvorsitzende Dr. Martin Winterkorn, Kenntnis von der Manipulation gehabt. Der Kläger hätte den Wagen bei Kenntnis der Sachlage nicht gekauft.

Der Kläger beantragte zuletzt :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerpartei 22.893,21 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.08.2015 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübergang des Pkw der Marke Volkswagen, Modell Touran 1,6 TDI, Fahrzeug-Identifizierungsnummer 
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des oben genannten Pkw in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerpartei von ihren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.242, 82 € gegenüber dem Unterzeichner frei zu stellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, eine Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs sei nicht gegeben. Die Softwaremanipulation habe sich im normalen Fahrbetrieb nicht ausgewirkt und auch am Fortbestand der Typengenehmigung nichts geändert. Der Pkw sei technisch sicher und uneingeschränkt funktionsfähig gewesen. Updates hätten nicht zu nachteiligen Auswirkungen geführt. Der Beklagten könne kein arglistiges Verhalten vorgeworfen werden. Nach derzeitigem Erkenntnisstand sei die Entscheidung für den Einsatz der Manipulationssoftware auf einer Ebene unterhalb des Vorstands getroffen worden. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte bestehe nicht. Diese habe weder vorsätzlich noch sittenwidrig gehandelt. Anders als der Kläger meine, bestehe keine sekundäre Darlegungslast dahingehend, die an der Entwicklung der Manipulationssoftware beteiligten Personen zu benennen und zu den internen Kenntnissen vorzutragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des umfangreichen Parteivorbringens wird auf die bei Gericht eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig ( § 32 ZPO ) und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Beklagte ist dem Kläger aus §§ 826, 31 BGB analog zum Schadensersatz verpflichtet. Sie hat ihm in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt.

1.

Anknüpfungspunkt der Handlung ist das Inverkehrbringen des im klägerischen Fahrzeug verbauten Motors unter Verschweigen der Manipulationssoftware durch die Beklagte. Ihr ist das vorsätzliche Handeln ihrer Vorstandsmitglieder entsprechend § 31 BGB zuzurechnen.

Die vorbezeichnete Handlung stellt ein grundsätzlich tatbestandsmäßiges Verhalten dar. Der erforderliche Vorsatz ist gegeben, da die Manipulation denotwendig eine aktive, im Hinblick auf das Ergebnis gewollte präzise Programmierung der Motorsteuerungssoftware voraussetzt und die Annahme einer fahrlässigen Herbeiführung ausschließt.

Als juristische Person handelte die Beklagte jedoch nicht selbst, sondern nur durch ihre Organe. Analog § 31 BGB ist ihr ein Handeln ihrer Vorstandsmitglieder zuzurechnen, dass diese die vom Kläger behauptete Kenntnis von den Vorgängen hatten, ist aus prozessualen Gründen als wahr zu behandeln.

Der Kläger konnte mangels näherer Kenntnisse der internen Verhältnisse der Beklagten nicht substantiiert darlegen, dass konkret eines der Mitglieder des Vorstands die vorsätzliche Handlung vorgenommen habe. Ein weitergehender Vortrag ist von ihm aber nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast nicht zu verlangen, da es sich um Tatsachen handelt, die allein im Organisations- und Kenntnisbereich der Beklagten liegen. Er hat den ihm insoweit möglichen und zuzumutenden Vortrag erbracht, sodass an der Beklagten gewesen wäre, näher zu den internen Vorgängen vorzutragen, statt sich auf ein einfaches Bestreiten des Inhalts, das nach derzeitigem Ermittlungsstand die Entscheidung zum Einsatz der Software unterhalb der Vorstandsebene getroffen worden sei, zurückzuziehen. Säge man dies anders, hätte die Beklagte es in der Hand, ihre Haftung durch fehlende Offenlegung auf einfache Weise zu verhindern. Die von der Beklagten gegen die Annahme einer sekundären Darlegungslast vorgebrachten Argumente verfangen nicht.

Nachdem die Beklagte auf den klägerischen Hinweis, dass eine sekundäre Darlegungslast bestehe, keinen weitergehenden Vortrag gehalten hat, ist dessen Vorbringen als wahr zu unterstellen (§ 138 Abs. 3 ZPO).

2.

Das Inverkehrbringen des im klägerischen Fahrzeug verbauten Motors stellt ein sittenwidriges Verhalten dar.

Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Es muss eine besondere Verwerflichkeit des Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eintretenden Folgen ergeben kann (st. Rechtsprechung des BGH, siehe etwa Urteil vom 19.11.2013 VI ZR 336/12). Insbesondere ist eine bewusste Täuschung zur Herbeiführung eines Vertragsschlusses grundsätzlich als sittenwidrig einzustufen.

Hieran gemessen ist das Verhalten der Beklagten als sittenwidrig einzustufen. Zweck der Manipulation war, jedenfalls trägt die Beklagte nichts anderes vor, zur Kostensenkung rechtlich und technisch einwandfreie, aber teurere Lösungen der Abgasreinigung zu vermeiden und mit Hilfe der scheinbar umweltfreundlichen Prüfstandwerte Wettbewerbsvorteile zu erzielen. Dies stellt ein Gewinnstreben um den Preis der bewussten Täuschung und Benachteiligung von Kunden dar, das dem Handeln das Gepräge der Sittenwidrigkeit gibt (vgl. etwa LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017, 3 O 139/16). Die bewusste Täuschung diente ersichtlich dem Zweck, den Absatz der Fahrzeuge, die mit dem Motor der Beklagten ausgerüstet waren, zu begünstigen. Es handelt sich nicht nur um eine einfache Gesetzeswidrigkeit, sondern um ein planmäßiges Vorgehen gegenüber den Aufsichtsbehörden und Verbänden, um die Nichteinhaltung der Emissionsvorschriften zu verschleiern. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte aus den genannten Zwecken auch mögliche Erkrankungen und Gesundheitsschädigungen vieler Menschen in Kauf genommen und sich damit abgefunden hat. All dies verstößt gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden und verdient das Verdikt der Sittenwidrigkeit.

3.

Die Beklagte hat dem Kläger hierdurch einen Schaden in Form des Abschlusses eines seinen Zielen und Wünschen widersprechenden Kaufvertrags zugefügt. Die haftungsbegründende Kausalität ist gegeben. Bei lebensnaher Betrachtung liegt es auf der Hand, dass der Kläger jedenfalls

keinen Pkw erwerben wollte, der den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht.

4.

Zur Schadenshöhe ist Folgendes auszuführen:

Im Rahmen der Vorteilsausgleichung (§§ 249 ff BGB), hat der Kläger Wertersatz für die gezogenen Gebrauchsvorteile zu leisten. Es besteht ein gegenläufiger Wertersatzanspruch der Beklagten für gezogene Nutzungen bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 346 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB), der mit dem Kaufpreisrückzahlungsanspruch zu saldieren ist. Die Berücksichtigung gezogener Nutzungen erfolgt in Form eines Abzugs vom Kaufpreis gemäß § 389 BGB. Bei gleichartigen Ansprüchen ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts als Aufrechnung auszulegen.

Die Höhe des Nutzungersatzanspruchs bemisst sich beim Wertersatz für Gebrauchsvorteile grundsätzlich anhand der zeitanteiligen linearen Wertminderung. Bei Neuwägen lautet die mathematische Formel für die Berechnung der Gebrauchsvorteile: Gebrauchsvorteil = Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer, dividiert durch die erwartete Gesamtleistung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zahl der gefahrenen Kilometer ist der der letzten mündlichen Verhandlung. Bei einer geschätzten Gesamtleistung von 300.000 Kilometer ergibt sich ein abzuziehender Betrag von 4.690,25 € und somit ein Schadensersatzanspruch in Höhe von noch 22.224,98 €.

5.

Der Anspruch auf die zugesprochenen Zinsen ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Beklagte befand sich mit Ablauf der zur Rückabwicklung gesetzten Frist in Verzug.

6.

Der Kläger kann von der Beklagten auch Freistellung von den ihm vorgerichtlich entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe einer 1,3-Gebühr zuzüglich Pauschale und Mehrwertsteuer aus einem Streitwert von 22.224,98 € verlangen. Dies ergibt einen Betrag von 1.242,84 €.

7.

Der auf Feststellung des Vorliegens des Annahmeverzugs gerichtete Antrag ist begründet. Die Beklagte befindet sich in Annahmeverzug gemäß § 293 BGB. Die Aufforderung zur Abholung stellt ein ausreichendes wörtliches Angebot (§ 295 Satz 1 BGB) dar, denn die Beklagte hat den Pkw beim Kläger abzuholen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Sowohl zwischen dem ursprünglich verlangten Betrag von 23.871,72 € als auch dem nunmehr verlangten Betrag von 22.893,21 € und dem zugesprochenen Betrag von 22.224,98 € besteht kein Gebührensprung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach Teilklagrücknahme nur ein Teil der Kosten aus dem ursprünglichen Hauptforderungsbetrag entstanden sind.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Der Streitwert wurde nach Maßgabe der §§ 48 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 1, 43 Abs. 1 GKG, § 3 ZPO festgesetzt. Der Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs ist streitwertneutral, da er als rechtlich unselbständiges Annex zur mit dem Hauptantrag begehrten Zug um Zug Verurteilung wirtschaftlich identisch ist (BGH, Beschluss vom 23.05.2014, II ZR 429/13).

Blase  
Richterin am Landgericht

Verkündet am 18.05.2018

Traub, JAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Eilwangen (Jagst), 30.05.2018

Traub  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

